

Grundgedanken zur Neuordnung der Kirche  
(November 1941)

In dem weltgeschichtlichen Augenblick, da der Führer des deutschen Volkes ein neues Europa baut, erwächst der Kirche eine Aufgabe grössten Ausmasses.

Das geeinte deutsche Volk erträgt nicht mehr die aus überwundener politischer Zerrissenheit herrührende Aufspaltung in getrennte Kirchenkörper, sondern verlangt eine in sich geschlossene völkverbundene Kirche.

Die oft versuchte Einigung ist bisher gescheitert, aber nicht an den Gemeinden, auch nicht in erster Linie an der Pfarrerschaft, sondern an dem Versagen der Kirchenleitungen.

An die Verantwortung aller Führenden in der Kirche wenden sich die nachfolgenden Grundgedanken zur Neuordnung der Kirche als dringende Aufforderung zur Prüfung und zur befreienden Tat.

I.

Die Forderung der Zeit ist die einheitliche deutsche Volkskirche, d.h. die allein auf das Evangelium von Jesus Christus gegründete Kirche im nationalsozialistischen Grossdeutschen Reich, mit öffentlich rechtlicher Anerkennung und Geltung, einheitlich verfasst, geleitet und verwaltet.

II.

Die deutsche Volkskirche hat, in bewusstem Weiterführen der romfreien Anfänge des Christentums in Deutschland und der deutschen Reformation Martin Luthers, die richtungweisend für die kirchliche Zukunft Deutschlands sein muss, die Verkündigung des Evangeliums im deutschen Volk von fremdvölkischen Einstellungen, namentlich jüdischer, aber auch römischer und westlicher Art, frei zu halten. Jeder Klerikalismus ist abzulehnen.

III.

Die deutsche Volkskirche dient mit den Kräften des Evangeliums dem durch den Nationalsozialismus geeinten und neu erstarkten deutschen Volke der Gegenwart, dem sie mit allen ihren Gliedern angehört. Nationalsozialistische Haltung ist, zusammen mit der kirchlichen Eignung, unumgängliche Voraussetzung für erspriessliche Wirksamkeit der kirchlichen Behörden und Amtsträger. Ihren besonderen Dienst kann die Kirche nur dann leisten, wenn ihr die volle Freiheit der Wortverkündigung und der Seelsorge gewährleistet ist.

IV.

Die deutsche Volkskirche hat ihre unter vergangenen staatlichen Bedingungen gewordenen Organisationsformen den staatspolitischen Verhältnissen im Grossdeutschen Reich entsprechend zu gestalten. Sie bedarf sowohl geistlicher Leitung persönlich seelsorgerlichen Charakters als auch einheitlicher Verwaltung gemäss den im Reich geltenden Rechtsnormen. Ihre Verwaltung ist aus Gründen der Schlagkraft, Durchsichtigkeit und Sparsamkeit einfach und volkstümlich aufzubauen, unter den klar erkennbaren Gesichtspunkten der Ordnung und der fürsorglichen Pflege.

V.

Die bisherigen Landeskirchen müssen, dem offen zu Tage liegenden Zuge der kirchlichen und staatlichen Entwicklung in Deutschland folgend, in der einheitlichen deutschen Volkskirche aufgehen, zu der schon jetzt die Möglichkeit einer unmittelbaren Zugehörigkeit gesetzlich herzustellen ist. Die Gliederung der Kirche hat sich der Reichsgliederung anzugleichen.

VI.

Die rechtliche Grundlage für die Gestalt der deutschen Volkskirche liegt in den eindeutigen und klaren Willensäusserungen des Führers. Die endgültige Bestimmung ihrer Verfassung und Ordnung bleibt demgemäss einer zu gegebener Zeit herbeizuführenden Stellungnahme des Kirchenvolkes vorbehalten (Generalsynode).

VII.

Wichtiger als die Form ist der innere Charakter der Kirche, der in ihren einzelnen Gemeinden, Familien und Gliedern sich kundgibt. Sie hat durch Erweis des Geistes und der Kraft in Wort und Tat den ihr anvertrauten ewigen Schatz des Evangeliums den deutschen Volksgenossen in Wahrhaftigkeit und Volksverbundenheit darzubieten. Die geeinte Kirche im grossdeutschen Reich kann und soll ihre Tore allen, die sich zu ihr halten wollen, in echter evangelischer Duldsamkeit offenhalten.

VIII.

Vordringlich ist die Liquidierung des unchristlichen Kirchenstreites. Aus der Verantwortung vor dem Evangelium und vor dem deutschen Volk muss, in bewusster Abkehr von lieblosem Streiten, der Wille zum Zusammenstehen und zu einer neuen Begegnung der Kirche und des von ihr verkündigten Evangeliums mit dem deutschen Volk erwachsen.

---

(Näheres in den hierzu gehörenden Erläuterungen.)

---

(Verv. Picht, Minden)

E r l ä u t e r u n g e n  
zu den  
"Grundgedanken zur Erneuerung der Kirche".

---

Zu Satz I: "Die Forderung der Zeit ist die einheitliche deutsche Volkskirche, d. h. die allein auf das Evangelium gegründete Kirche im nationalsozialistischen grossdeutschen Reich, mit öffentlich-rechtlicher Anerkennung und Geltung, einheitlich verfasst, geleitet und verwaltet."

Angesichts zahlreicher innerhalb und ausserhalb der evangelischen Kirche herrschenden Unklarheiten ist es nötig, sich über die zukünftige Gestalt der Kirche und ihre Stellung im deutschen Volk klar zu werden. Hierfür muss ein Ziel aufgestellt werden, das sowohl dem Wesen der Kirche entspricht, wie auch im gegenwärtigen vom Nationalsozialismus geeinten und durchwalteten grossdeutschen Reiche erreichbar erscheint.

Das innere Recht zu einem solchen Unternehmen, mit der Erwartung, dass ihm Beachtung geschenkt werde, liegt in der Erkenntnis, dass das Christentum ebenso wie die deutsche Volksart zu den geschichtlichen Grundlagen gehört, auf denen das deutsche Leben der Gegenwart erwachsen ist; sowie in der Überzeugung, dass für die Dauerhaftigkeit der neuen nationalsozialistischen Formung des deutschen Volkes eine haltbare religiöse Fundierung unerlässlich ist. Eine solche kann nicht in einem völligen Abreissen der Tradition und einem Zurückgehen über die Jahrhunderte hinweg hinter die stärkste religiöse gestaltende Macht, nämlich das Christentum, oder in künstlichen Neuschöpfungen gefunden werden; aber auch nicht in einer subjektivistischen Religiosität ohne positiven Inhalt.

Der Nationalsozialismus zieht seine Kraft aus dem starken Bewusstsein einer geschichtlichen Aufgabe und Sendung grössten Ausmasses. Ein solches Sendungsbewusstsein ist nicht denkbar ohne metaphysische Begründung. Die stärkste, nicht erst zu schaffende, sondern bereits vorhandene Grundlage hierfür liegt in der im deutschen Volke seit Generationen verwurzelten christlichen Überzeugung und der dadurch bestimmten Gesinnung und Haltung.

Wahrung, Pflege und Förderung christlicher, wie überhaupt religiöser Überzeugung können nicht unmittelbare Staatsaufgabe sein, wie alle geschichtliche Erfahrung zeigt und wie es auch in massgebenden nationalsozialistischen Äusserungen immer wieder betont ist, Sie dürfen aber auch nicht willkürlichen individuellen Einfällen überlassen bleiben, da sonst beständig ein Moment der Unsicherheit und des Zerfalls gesetzt wäre. Vielmehr ist eine  feste Einrichtung hierfür notwendig, die Rechtsgarantien und Autorität besitzt, so wie es bisher in der Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Körperschaft für die Kirche gegeben war. Eine solche Institution darf andererseits aber auch nicht autonom oder unter ausländischer Leitung dem Staate gegenüber, d.h. gelegentlich auch entgegenstehen. Sie muss als Volkskirche mit dem im Reich gegebenen Volksorganismus in vertrauensvoller Verbindung und klarem Rechtsverhältnis stehen.

Ihre innere Kraft hat die Kirche nicht von staatlicher Autorisation, sondern daher, dass sie an dem auf Jesus Christus zurückgehenden Stiftungscharakter teil hat. In dessen Offenbarung ist ihr Dasein und ihre Aufgabe letztlich allein begründet.

Dass beides sich nicht ausschliesst, sondern zusammengehört, Eigenständigkeit kraft inneren Auftrages und eine dem Volkstum angemessene Daseinsform, ist vom Evangelium her unbestreitbar, wenn man dieses versteht, wie es verstanden sein will, nämlich nicht als neues Gesetz einer internationalen Mensch Organisation, sondern als innere Befreiung von allen Hemmnissen zum freudigen Dienst in den lebensnotwendigen Schöpfungsordnungen zuvorderst den dem Menschen am nächsten liegenden, Familie und Volk.

Es ist also die doppelte Aufgabe einer deutschen Christenheit. einmal die ursprüngliche Kraft der christlichen Verkündigung zu wahren und da wo sie durch Trübungen geschwächt wurde, wiederherzustellen; sodann die dem deutschen Volke angemessene Form, die der Volksentwicklung entsprechend nicht ein für allemal festgelegt sein kann, zu finden und immer neu zu finden.

Dem durch die nationalsozialistische Bewegung endlich gewonnenen einheitlichen Zusammenschluss des deutschen Volkes im Grossdeutschen Reich entspricht eine Kirche unter einheitlicher Leitung und Verwaltung, die ~~das~~ das ihr anvertraute Volk so verkündet, dass seiner Aufnahme durch das deutsche Volk der Gegenwart keine unnötigen Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Ein besonderes starkes Hindernis für einmütiges Zusammenstehen christlicher Volksgenossen war bisher die mit dem Wort "Konfessionalismus" bezeichnete Überbetonung von zeitlich bedingten in Bekenntnisschriften festgelegten Unterschieden, bis hin zur Verweigerung der Gemeinschaft des Glaubens und der Liebe. Dass darin eine Gefahr für die Volkseinheit liegt, ist klar. In den Union von 1817 ist ein Schritt zur Überwindung der konfessionellen Gegensätze innerhalb der evangelischen Kirche Preussens und anderer Länder getan. Es ist dabei nicht etwa eine neue Konfession neben dem bereits bestehenden geschaffen. Jeder Versuch, diesen Fortschritt preiszugeben, wie es in einigen konfessionellen Kreisen wohl gedacht wird und auch in Kirchenreformplänen der letzten Zeit zur Erscheinung kam, ist entschlossen zu bekämpfen, vielmehr muss auf dem Wege der Einigung bewusst weitergegangen werden.

Diese grundsätzliche Forderung der einheitlichen deutschen Volkskirche im dritten Reich ist, wie die weiteren Ausführungen zeigen, weder eine Verleugnung des Christentums noch eine Beeinträchtigung des Nationalsozialismus. Sie stellt auch nicht einen schwächlichen oder gar unehrlichen Kompromissversuch dar, sondern sie ist die geradlinige Folgerung aus dem ursprünglichen Ansatz beider Grössen.

Die vorliegenden Grundgedanken sind also nicht hervorgegangen aus dem Suchen nach Konzessionen und Vermittlungen zwischen kirchlichem und politischem Standpunkt, sondern aus dem Bewusstsein der Notwendigkeit, die der Gegenwart unausweichlich gestellt e Aufgabe, das rechte Verhältnis zwischen dem nationalsozialistischen deutschen Volkstaat und der evangelischen Kirche zu finden, kirchlicherseits in Angriff zu nehmen.

-0-0-0-0-0-0-0-0-0-0-

Zu Satz II:" Die deutsche Volkskirche hat, in bewusstem Weiterführen der romfreien Anfänge des Christentums in Deutschland und der deutschen Reformation Martin Luthers, die richtungweisend für die kirchliche Zukunft Deutschlands sein muss, die Verkündigung des Evangeliums im deutschen Volk von fremdvölkischen Entstellungen, namentlich jüdischer, aber auch römischer und westlicher Art, frei zu halten. Jeder Klerikalismus ist abzulehnen."

Deutschland hat zweimal eine entscheidende Begegnung mit dem Evangelium erlebt, zugleich jedesmal einen Aufschwung seines völkischen Lebens: Einmal in der ersten Berührung mit dem Christentum ~~xxxxxxxxxxx~~ sodann in der Reformation Luthers.

Mit dem Eingang des Christentums in Deutschland vor mehr als einem Jahrtausend hat sowohl eine Verchristlichung des germanischen Wesens als auch eine Verdeutschung des Christentums eingesetzt. Aus dieser Vereinigung ist eine einheitliche europäische Kultur und zugleich das deutsche Volk als europäische Vormacht erwachsen- das erste Reich der Deut-

schen, freilich belastet mit den Traditionen des römischen Imperiums und der jüdischen Theokratie, in Gestalt der römischen Papstkirche.

Diese Belastung kam in die ursprüngliche, romfreie, volksgebundene Form deutschen Christentums, wie sie in Helland eine klassische Ausprägung gefunden hat, durch die mehr organisierende als missionierende Tätigkeit des romhörigen Angelsachsen Bonifatius. Dem Bannstahl Roms verfielen Männer wie Meister Ekehart und andere "Mystiker", die in ihrer Weise die innere Linie ursprünglichen deutschen Christentums fortsetzen und vertieften.

Der gegen diese Überfremdung niemals verstummte deutsche und christliche Widerspruch brach durch in der deutschen Reformation Luthers. Luther dachte nicht an eine Spaltung der Kirche oder des Volkes. Er wollte keine evangelische "Konfession" neben der katholischen, nicht, Gründung einer Sonderkirche, sondern Überwindung des Fremden, d.h. des dem Evangelium und dem deutschen Volkstum Widerstrebenden durch Wiederherstellung des Ursprünglichen im Christentum" für sein liebes deutsches Volk."

Mit dieser Glaubens- und Geistesbewegung begann, unter Aushöhlung des heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation und Abschüttelung des päpstlichen Einflusses, eine neue Erhebung, der deutschen Volkskraft mit europäischer Auswirkung, besonders auf die stamverwandten nordischen Nachbarn. Wenn die Reformation auch infolge des Versagens der kaiserlichen Zentralgewalt nur territorial beschränkt sich durchsetzte, so hat sie doch 9/10 des deutschen Gesamtvolkes damals erfasst. Sie hat vor allem im preussischen Staat die Keimzelle des zweiten Reiches der Deutschen entscheidend mitgestaltet, wie sie auch in dem protestantischen Geist der Pflichttreue, Disziplin, Ordnungsliebe, Sparsamkeit, Vaterlandsliebe und Opferfreudigkeit des preussisch-deutschen Menschen als geschichtsmächtig sich erwiesen hat,

Die volle Auswirkung der deutschen Reformation ist durch die romanischen Kräfte des Jesuitismus in der mit List und Gewalt durchgeführten Gegenreformation gehindert. Infolge der hiermit verbundenen Erschlaffung der reformatorischen Stosskraft, die sich zudem in Lehrstreitigkeiten untereinander verzehrte, kam es, dass die von Luther angebahnte Abstossung fremden Geistes nicht konsequent weitergeführt wurde. Ja, es traten rückläufige Bewegungen ein, in Überbetonung auch solcher Lehrunterschiede, die für das Leben bedeutungslos waren, besonders auch in unevangelischer Gleichbewertung des alten Testaments mit dem Neuen.

Mit der Reformation ist, für das innere und äussere kirchliche Leben massgebend, eine Richtung gegeben, die folgerichtig fortzusetzen Aufgabe der Gegenwart ist, jetzt umso leichter, als sich die kirchlichen Unterschiede und Gegensätze nicht mehr mit den politischen der Kleinstaaterei vermengen, Untragbar für die evangelische Bevölkerung wäre jede rückläufige Bewegung in Annäherung an den römischen Katholizismus.

Das nähere hierzu ist in den anliegenden beiden Satzreihen: "Zur Konfessionsfrage" erhalten. Hier ist zu diesem gesamten Gebiet noch folgendes zu sagen. In Fortführung der umfassenden theologischen Arbeit Luthers ist eine Übertragung des ursprünglichen Christentums in deutsche Sprache, in deutschen Denken und Fühlen der Gegenwart notwendig, unter Abstossung alles unverständlichen und störenden Fremden.

In erster Linie handelt es sich da um das Judentum als geistige Gestalt im Sinne eines religiösen Nationalismus, dem der prophetische Kampf wie auch der Kampf Jesu galt, sowie um die ganze jüdische materialistische Art, deren letzte Konsequenzen unserer Gegenwart deutlicher denn je geworden sind. Hier müssen wir den Mut haben, uns ganz zu dem Kampf Jesu gegen den Pharisäismus, wie ihn die Bergpredigt und das Johannesevangelium klar aufzeigt, zu bekennen. Ebenso zu dem Kampf Luthers gegen das Christus hassende, volksausbeuterische Judentum, wie er ihn <sup>in</sup> die Wort und Schrift mit zunehmender Klarheit und Schärfe geführt

hat. Und damit auch zu dem Kampf Hitlers zur Beseitigung des verderblichen jüdischen Einflusses. Damit ist uns der Kampf auferlegt gegen jede das Evangelium verfälschende Gesetzlichkeit, die zu hierarchischen Ansprüchen führt und das reformatorische Verständnis des Verhältnisses von Staat und Kirche unmöglich macht.

Wenn es aber in Punkt 24 des Parteiprogramms heisst, das die Partei den jüdisch-materialistischen Geist in und ausser uns bekämpfen soll, so wollen wir bei dem notwendigen Kampf gegen das Judentum unsererseits doch auch nicht wieder zu christlichen Pharisäern werden, sondern immer auch an die eigene Brust schlagen.

Es handelt sich aber auch um die römische Art, die auf der einen Seite die Freiheit des Gewissens unterdrückt, auf der anderen Seite auf staatliche Form und Macht ausgeht und damit immer in feindliche Konkurrenz zum Staatsgedanken tritt. Es hat schon seinen Grund, wenn mit dem Wort "Kirche" für viele sich die Vorstellung eines Gegenstaates verbindet. Da wirkt die Erinnerung an die Vermischung von Politik und Religion bei der Zentrumspartei nach, weiter zurück an den 30jährigen Krieg, an Gegenreformation und an die unheilvollen Deutschland zerrüttenden Kämpfe im Mittelalter zwischen Kaiser und Papst. Das alles ist ja mehr als nur geschichtliche Erinnerung, da das Papsttum seinen Herrschaftsanspruch, den es dogmatisch begründet und damit zur Glaubenssache macht, niemals aufgegeben hat, auch nicht aufgeben kann.

Die evangelische Kirche ist im radikalen Widerspruch gegen den Papismus entstanden. Sie kann, wenn sie sich nicht selbst aufgeben will, diesen ihren Ursprung niemals verleugnen. "Protestantische Rompilger" sind ein Widerspruch in sich selbst. Dass dieser Kampf nicht der Glaubwürdigkeit des einzelnen Katholiken gilt, ist ebenso selbstverständlich, wie dass er niemals mit politischen Waffen, sondern nur mit geistigen Mitteln seitens der evangelischen Kirche geführt werden und nicht zur Zerreissung der Volksgemeinschaft dienen darf.

Es handelt sich schliesslich um die vor allem in England und Amerika zur Herrschaft gelangte Entstellung und Verfälschung des Protestantismus. Auch sie fasst das Evangelium als Gesetz auf, nach dem die Welt geordnet werden müsste. Es ist daher nicht verwunderlich, dass der von dieser Denkweise weithin beherrschte sogenannte "Weltprotestantismus" auf eine kirchliche Vertretung angelsächsischer weltpolitischer Ziele hinauslief. Im weltgeschichtlich entscheidenden Augenblick hat sich dieses Angelsächsentum unter heuchlerischer Betonung seiner angeblichen christlichen Weltaufgabe mit dem Bolschewismus des Gottlosentum zur Niederhaltung Deutschlands zusammengefunden.

Die von der deutschen Reformation herkommenden Kirchengebilde haben grundsätzlich niemals auch nur den Anschein eigener staatsfremder oder gar staatsfeindlicher Gestaltung gehabt oder beansprucht. Zu nachdrücklich hat ihnen Luther die Trennung geistlicher und weltlicher Gewalt eingeschärft, in klarem Erfassen des ursprünglichen Charakters der Gemeinschaft, deren Haupt und Meister den Seinigen das Sewert für ihn und seine Sache aus der Hand genommen und als unabänderlichen Grundsatz festgelegt hat: Mein Reich ist nicht von dieser Welt.

Auch hier wollen wir den falschen Geist nicht nur ausserhalb ablehnen. Es gibt den Missbrauch der Religion zu Machtzwecken, den man Klerikalismus nennt, auch innerhalb der evangelischen Kirche; sei es nun der einzelne Pfarrer oder Gruppen von Pfarrern, sei es ein Klerikal auftretender Kirchenleiter. Jede solche unevangelische Erscheinung ist besonders widerwärtig, wenn sie sich in das Gewand christlicher Demut kleidet. Und sie ist umso verhängnisvoller, wenn durch eine Mehrzahl solcher kleiner Päpste, die in ihrem Kriege als unfähig gelten, die Einheit der Kirche zerrissen wird.

Zu Satz III:" Die deutsche Volkskirche dient mit den Kräften des Evangeliums dem durch den Nationalsozialismus geeinten und neu erstarkten deutschen Volk der Gegenwart, dem sie mit allen ihren Glieder angehört. Nationalsozialistische Haltung ist, zusammen mit der kirchlichen Eignung, unumgängliche Voraussetzung für erspriessliche Wirksamkeit der kirchlichen Behörden und Amtsträger. Ihren besonderen Dienst kann die Kirche nur dann leisten, wenn ihr die volle Freiheit der Wortverkündigung und der Seelsorge gewährleistet ist"

Hervorzuheben ist : Die deutsche Volkskirche dient , hirschen ist nicht ihre Aufgabe , das überlässt sie dem Staat . Und Werkzeug ihres Dienstes ist das Evangelium . Mit diesem wendet sie sich an das ganze Volk . Auch in der Mission ist es stets deutsche evangelische Art gewesen , den in anderen Völkern gewonnenen Gemeinden zu einer eigenen Volkskirche zu verhelfen .

Zum Character der Volkskirche gehört nicht , dass alle Volksgenossen Kirchenglieder sind oder werden , wohl aber , dass alle Kirchenglieder Volksgenossen sind . Wenn Juden durch die Taufe Glieder der Christenheit geworden sind , so werden sie damit nicht zugleich Glieder der deutschen Volkskirche , sondern einer judenchristlichen Kirche , deren Einrichtung und Aufgaben ihr selbst überlassen bleiben müssen .

Die evangelische Kirche hat von Haus aus eine positive Stellung zu Volk und Staat , sie achtet sie als Gottesordnung . Als solche , also in ihrem Urteil nicht beirrt durch menschliche Unvollkommenheiten , und auch nicht um der Vorteile willen , die sie vielleicht von ihnen hat , hat sie stets nachdrücklich geltend gemacht und gestützt .

Wie sehr evangelische Kirche und deutsches Volkstum miteinander verschmälzen sind , zeigt die Fülle christlich bestimmten Volkstumlichen Brauchtums - wobei durchaus nicht übersehen werden mag , dass vorchristliche Anschauungen darin und daneben nachwirken , ebenso wenig wie der katholische Anteil - . Besonders beweisend ist aber die unleugbare Tatsache , dass deutsches Volkstum ausserhalb der Reichsgrenzen sich eigentlich nur da als feste Insel im Meer fremden Volkstums gehalten hat , wo es im Bund in mit evangelischem Kirchentum stand . So in Siebenbürgen , Russland , Polen , Übersee , besonders Brasilien .

Aber auch mit der Zusammenfassung des Volkes im Staat ist grundsätzlich vom Neuen Testament her im reformatorischen Christentum der evangelischen Kirche kein Konflikt möglich . Jesu Wort : Gebt dem Kaiser , was des Kaisers ist , und Gott , was Gottes ist , giebt eine klare bindende Linie , die durch Luthers scharfe Trennung geistlicher und weltlicher Gewalt neu gezogen ist . Stapel drückte die reformatorische Leistung Luthers in diesem Punkte so aus : "Die Reformation löst den alten Kampf zwischen Priester und König dahin , dass der Priester unter das Recht des Königs gestellt wird ." Dem entspricht in der Vergangenheit die beständige Hochhebung der Obrigkeit . Dem entspricht in der Jetztzeit , dass die evangelische Kirche im nationalsozialistischen Reich sich nicht zum Träger oder Handlanger politischer Opposition machen kann , ja um ihres Dienstes willen sich nicht einmal dem Verdacht oppositioneller Haltung aussetzen darf , vielmehr nach gutem biblischem Rat auch allen bösen Schein weidet . D.h. sie muss von allen in ihr antierenden und leitenden Persönlichkeiten , die nach aussen als ihre Vertreter erscheinen , nach denen sie also beurteilt wird , ausser der selbstverständlichen kirchlichen Eignung , nicht nur negativ politische Unanständigkeit verlangen , sondern positiv nationalsozialistische Haltung . Eine solche positive Haltung ist vom Luthertum her

leicht, ja selbverständlich. Wesentlich ist dabei, dass bei etwaigen Verstössen in dieser Beziehung die kirchliche Verwaltung ihrerseits eingreift und nicht etwa das Eingreifen des Staates abwartet, wodurch sie ein falsches Martyrertum schafft und begünstigt und notwendig den Anschein erweckt, als ob sie den Verstoss eigentlich billigte.

Ein Ausspruch des Gauleiters Bürckel von 26.4 1935 deutet die wünschenswerte Lösung an: " Die Kirche kann jene moralischen und ethischen Werte schaffen, die dem Staat die besten Helfer zur Erfüllung seiner staatspolitischen <sup>erfüllen</sup> sind. Der Staat hat wiederum die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die Kirche ungestört ihre religiösen Aufgaben bestreiten kann. Warum soll es nicht möglich sein, dass beide Institutionen ihre Aufgabe in völligem Frieden erfüllen können? Machen wir den Versuch ! Ich dulde keine Angriffe gegen die Konfessionen, die Kirche duldet keine gegen Partei und Staat. Wenn Parteistellen gegen meine Weisungen verstossen, werden sie zur Rechenschaft gezogen - das Gleiche tut die Kirche. Die Partei behindert niemand an der Erfüllung seiner religiösen Aufgaben, die Kirche tut das gleiche gegenüber Partei und Staat."

-o-o-o-o-o-o-o-o-o-o-

Zu Satz IV:" Die deutsche Volkskirche hat ihre unter vergangenen staatlichen Verhältnissen gewordenen Organisationsformen den staatspolitischen Verhältnissen im Grossdeutschen Reich entsprechend zu gestalten. Sie bedarf sowohl geistlicher Leitung persönlich-seelsorgerlichen Charakters als auch einheitlicher Verwaltung gemäss den im Reich geltenden Rechtsnormen. Ihre Verwaltung ist aus Gründen der Schlagkraft, Durchsichtigkeit und Sparsamkeit einfach und volkstümlich aufzubauen, unter den klar erkennbaren Gesichtspunkten der Ordnung und der fürsorglichen Pflege."

Es ist keine unerhörte Forderung, dass die Kirche ihre Verfassungs- und Organisationsformen dem staatlichen Zustand des Volkes, in dem sie lebt und wirken will, entsprechend gestaltet. Und es ist auch keine neue Forderung. Sie galt zu allen Zeiten für die durch die Menschen geschaffenen Volkskirchen. Aber gegenüber manchen übertriebenen Auffassungen, als ob kirchliche Formen, die doch nicht von Ewigkeit her, sondern einmal in der Zeit geworden sind, unveränderlich seien, muss es deutlich gesagt werden.

W. Goebel sagt einmal im "Zeitspiegel": "Unveränderlich und unbeweglich ist für uns nur der Grund unseres Glaubens, da Jesus Christus der Eckstein ist, nicht aber darf unbeweglich sein, was wir uns selbst zu-rechtgelegt hatten, oder auch, was von anderen Menschen im Laufe der Zeit festgelegt wurde, und uns gewissermassen zur zweiten Natur geworden war."

Die Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus ist die einzige wirklich unaufgebbare Aufgabe der christlichen Kirche. Sie lebt von der Überzeugung, in diesem Evangelium einen Schatz von ewigem Werte für die einzelne Menschenseele und damit für das Volksganze zu besitzen, dessen Wahrung und Übermittlung in Wort und Tat ihre Aufgabe ist. Um dieser Aufgabe nachkommen zu können, bedurfte sie stets der Ordnung, von Anfang an, schon damals im kleinsten Kreise der Jüngergemeinde, wie noch jetzt immer in jeder örtlich zusammengehörigen Gemeinde von Christenmenschen. Je grösser aber die Zahl, umso mehr ist Ordnung und Zusammenhalt in Verfassung, Leitung und Verwaltung unerlässlich.

Es gibt zwei grosse geschichtliche Versuche, eine solche Ordnung und Organisation der gesamten Kirche ohne Rücksicht auf die natürliche Menschheitsgliederung in Volker und Staaten, bzw. über ihnen, und zwar mit dem Anspruch göttlicher Autorität, durchzuführen: Die römische

Papstkirche - nach monarchischem Prinzip - und den westlichen Calvinismus - nach demokratischem Prinzip-, beides also Theokratien mit weltlich-plötischen Regierungsprinzipien; beide deshalb von sich aus staatsähnliche Formen des Regierens ausbildend, die sie zu ihrem Wesen rechnen, und daher immer in grundsätzlichem, nicht immer tatsächlichem Konflikt mit den staatlichen Ordnungen, denen sie zwar als ihrem weltlichen Arm Geltung lassen, aber doch theoretisch gesteigert bis zu der Behauptung des unüberbrückbaren Gegensatzes: Gottesstaat - Weltstaat.

Grundsätzlich anders, vom Evangelium her neu gesehen, die Stellung Luthers und der deutschen Reformation! Hier wird voller Ernst gemacht mit Jesu Wort: Mein Reich ist nicht von dieser Welt. Darum wird auch Ernst damit gemacht: Des Wort allein muss es tun! Da ist die Kirche nichts anderes als "die Gemeinde oder Versammlung der Gläubigen, bei welchen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente laut des Evangeliums gereicht werden", zugleich mit der nüchternen Erkenntnis, dass "viel falscher Christen und Heuchler, auch öffentliche Sünder unter den Frommen bleiben, ja auch Priester nicht fromme sind", und der ebenso nüchternen Feststellung, dass nur der ordentlicher Weise Berufene in der Kirche öffentlich lehren oder predigen oder Sakramente reichen soll" und dass "Kirchenordnungen von Menschen gemacht sind, aber gehalten werden sollen, soweit sie dem Evangelium nicht widersprechen und zum Frieden und zu guter Ordnung in der Kirche dienen." (Augsb. Glaubensbek. Art. VII und VIII).

Wenn so das ganze Schwergewicht auf die geistliche Aufgabe der Wortverkündigung fällt, so ergibt sich, um diese unersetzliche Leistung nicht zu schädigen, die unbedingte Forderung, geistliches und weltliches Regiment nicht ineinander zu mengen und zu werfen, da die Ausübung dessen, was bei beiden "Gewalt" heisst, grundverschieden ist: hier Gesetz und Zwang, dort Wort und Überzeugung.

Die Verfassung einer Kirche ist nicht Sache des Glaubens, sondern der Liebe, der Ordnung, der Zweckmässigkeit.

Die Kirche bedarf geistlicher Leitung, die aber nicht mit den Mitteln behördlicher Verwaltung, sondern persönlich seelsorgerlich einwirkt. Sie bedarf aber auch der auf die Erhaltung der Ordnung bedachten Verwaltung, die mit gleichen Mitteln arbeitet, wie jede andere Verwaltung, d.h. zur Jetztzeit entsprechend den in der gegenwärtigen Volkordnung im nationalsozialistischen Reich geltenden Rechtsnormen.

Denn Ordnungsgewalt kann letztlich nur von einer Stelle ausgehen sonst gibt es Unerdnung. Und da ist vom evangelischen Verständnis Luthers her kein Zweifel, dass alle Ordnungsgewalt in dem gottgegebenen Auftrag der staatlichen Obrigkeit beschlossen liegt, über sämtliche unter ihr zusammengeschlossenen Volksgenossen, auch über die der Kirche angehörigen und in ihr leitenden Volksgenossen. Was in der Kirche an Ordnungsgewalt mit weltlichen Mitteln ausgeübt wird, geschieht im ausdrücklichen oder stillschweigenden Auftrag des Staates (Verordnungs-, Finanz-, Disziplinarwesen). Dessen Autorität steht ja auch äusserstenfalls hinter ihren Anordnungen. Der Staat ist also berechtigt, ja unter Umständen verpflichtet, bei einer das Volksganze etwa schädigenden Ausübung des Auftrags seine Vollmacht zurückzuziehen und anderweit ausüben zu lassen. Alles unter der Voraussetzung, dass die Verkündigung des Evangeliums dadurch nicht gehindert wird. Diese Widerrwürde ja aber auch gehindert durch eine das Volksganze schädigende Ausübung der Ordnungsgewalt durch kirchliche Organe.

Über die "Geistliche Leitung", die als ein z.Z. besonders akutes Problem anzusehen ist, wird es noch eingehender Untersuchungen bedürfen. Abzuwehren ist jedenfalls das primitive Missverständnis, als ob geistliche Leitung unter allen Umständen bedeuten müsste gesamte Leitung der Kirche einschliesslich der Verwaltung durch Geistliche = Theologen. Wenn die Reformation eins klargestellt hat, so ist es die Untragbarkeit der

Unterscheidung eines übergeordneten "geistlichen Standes" von geringer zu bewertenden "weltlichen Ständen".

Von hier aus bedarf die "geistliche" Entwicklung der Letzten Jahre, vom Geistlichen Vertrauensrat über die Geistlichen Dirigenten bei den Konsistorien bis zu den Superintendenten einer Nachprüfung. Zu beachten ist dabei, dass die Bestellung der Geistlichen Dirigenten damit motiviert wurde, dass der Theologischen Mitarbeit in der kirchlichen Verwaltung eine erhöhte Mitverantwortung zufalle.

Von den leitenden Ideen der deutschen Reformation her ist festzuhalten, dass es für das Wesen und die Wirksamkeit der Kirche im Ganzen und in der einzelnen Gemeinde grundsätzlich nicht entscheidend ist, ob an der Spitze ein Kollegium oder ein Einzelner steht <sup>Form ob die</sup> ~~einzelne~~ Mitglieder des Kollegiums oder die <sup>einzelne</sup> ~~einzelne~~ Persönlichkeit Theologen oder Juristen oder sonstige, sog. "Laien", sind. Aus praktischen Gründen und entsprechend der bisherigen Entwicklung und der gegenwärtigen Lage erscheint geeignet: Leitung durch eine Persönlichkeit, die in innerer Vollmacht seelsorgerlich auftritt (Pastor pastorum, Visitator, Generalsuperintendent, um bisher gebrauchte Bezeichnungen anzuführen); Gesetzgebung unter Mitwirkung des Kirchenvolkes, doch unter Vermeidung parlamentarischer Formen; Verwaltung durch ein straff zusammengehaltenes Kollegium, das mit den auch sonst im Volke herrschenden Verwaltungsmitteln arbeitet; alle drei in enger Verbindung, dem Führer des Volkes verpflichtet, von dem auch die Spitzen zu berufen sind, je auf Vorschlag der beiden anderen Spitzen.

Gegenüber mancher den Gemeindegliedern unverständlichen Schwerfälligkeit und Undurchsichtigkeit in der kirchlichen Verwaltung - wohl aus überkonservativer Reformscheu - ist nicht unnötig zu bemerken, dass die kirchliche Verwaltung allen Grund hat, sich so sparsam, einfach und volkstümlich wie möglich aufzubauen. Ihr wichtiger Dienst ist Aufrechterhaltung der Ordnung und fürsorgliche Pflege der zur Verkündigung des Evangeliums erforderlichen persönlichen Kräfte und sachlichen Mittel. Je mehr beides erkennbar wird, umso grösser werden Achtung und Vertrauen, die ihr entgegengebracht werden.

(Als formale Parallele mag auf die auf anderen Gebiete des Volkslebens geschaffenen Einrichtungen verwiesen werden, bei denen Eigenständigkeit in einer bestimmten Rechtsform gewährleistet ist, wie Reichskulturkammer, Reichswirtschaftskammer, Reichsnährstand. Was auf diesen für das Volksleben unentbehrlichen Gebieten gilt, nämlich dass der Staat wohlwollend fördernd, regelnd, ins Volksganze einordnend sich zu den geistigen Kräften eigenen Wachstums innerhalb seines totalitär regierten Hoheitsgebiets stellt, das müsste - vom Staat her gesehen - auch in einer der Eigenart und der Bedeutung der Kirche und des Christentums gerecht werdenden Weise auf dem für das innere Leben unentbehrlichen religiösen Gebiet gelten)

-o-o-o-o-o-o-o-o-o-o-

Zu Satz V: " Die bisherigen Landeskirchen müssen, dem offen zu Tage liegenden Zuge der Kirchlichen und staatlichen Entwicklung in Deutschland folgend, in der einheitlichen deutschen Volkskirche aufgehen, zu der schon jetzt die Möglichkeit einer unmittelbaren Zugehörigkeit gesetzlich herzustellen ist. Die Gliederung der Kirche hat sich der Reichsgliederung ~~anxKirxkxanzugleichen~~." "

Überwindung des Landeskirchentums ist keine neue Forderung. In

der Bekanntmachung des Reichskirchenaußen Ausschusses, gez. D. Zoeliner, vom 3.6.1936 (Ges. Bl. der DEK vom 5.6.36. S. 71) heist es zu dem Anschluss der Ev. luth. Landeskirche Sachsens an den Rat der Ev.-luth. Kirche Deutschlands ohne Änderung des Verhältnisses zur DEK: "Wir haben uns unter diesen Umständen mit der Entschliessung des Landeskirchenausschusses einverstanden erklärt und begrüssen es, dass die grösste lutherische Landeskirche, die stets im deutschen Luthertum und im Luthertum der Welt führend gewesen ist, nunmehr in einem Kreis mitarbeiten wird, der, wie wir in eingehenden Verhandlungen haben feststellen können, bestrebt ist, künftig ohne Bindung an kirchenpolitischen Gruppen und ohne Inanspruchnahme kirchenregimentlicher Befugnisse in Zusammenarbeit mit den geordneten Kirchenleitungen bei den auf dem Boden des lutherischen Bekenntnisses stehenden Teilen der DEK die endgültige Überwindung des Landeskirchentums vorzubereiten."

--o-o-o-o-o-o-o-o-o-o-o-o--

Adolf Hitler auf dem Reichsparteitag 1934:

"Es geht nicht an, die durch die Not Martin Luther aufgezwungene Rücksichtnahme und Berücksichtigung der einzelnen Staaten zu einer Tugend zu machen in einer Zeit, da die Staaten schon selbst nicht mehr existieren! Und wir wissen, wenn der grosse deutsche Reformator unter uns stünde dann wäre er glücklich, der Not von damals entronnen zu sein."

--o-o-o-o-o-o-o-o-o-o-o-o--

Die ins Auge zu fassende Kernfrage ist: Wie soll Einheit und Mannigfaltigkeit in der Kirche in Ausgleich gebracht werden?

Die Kirche Jesu Christi ist von Anfang an auf Einheit angelegt. "Auf dass sie alle eins seien", heisst es Joh. 17, 21: und "Ein Leib und Ein Geist, wie ihr auch berufen seid auf einerlei Hoffnung eures Berufs, Ein Herr, Ein Glaube, Eine Taufe, Ein Gott und Vater unser aller" Eph. 4, 4. Aber es muss eine gegliederte Einheit sein, Ein Leib und viele Glieder, ein Organismus. War die evangelische Kirche Deutschlands bisher ein Organismus?

Zwei Prinzipien haben die Kirche in Deutschland, nachdem sie, die im Mittelalter Reichssache gewesen war, durch die mit der Reformation einsetzende Auflösung des Hl. Röm. Reiches zur Landessache geworden war, gegliedert: Konfession und Partikularismus. Nebeneinander stehen Katholisch, Evangelisch und zwar hier wieder Lutherisch und Reformiert. Der christlich und Deutsch gedachte Versuch, wenigstens die Letztere Spaltung zu überwinden, die Union, hat bisher nicht völlig zum Ziel geführt. Soll er darum aufgegeben oder gar rückwärts revidiert werden? Muss er nicht vielmehr erneut aufgegriffen und der Zeit entsprechend besser durchgeführt werden?

Aber mit dem konfessionellen, vielmehr konfessionalistischen Gegensatz verknüpfte sich unheilvoll der partikularistische: Bayern, Württemberger, Badenser, Hessen, Hanoveraner, Braunschweiger usw.- und Preussen! Es ist ein unnormaler Zustand, dass nach dem Wegfall der Träger des Landeskirchentums die Landeskirchen unbekümmert weiterbestanden als Übergang für die Zeit von 1919 bis 1933 noch verständlich, im geeinten Grossdeutschland als ein konserviertes Stück aus einer überwundenen Vergangenheit wirkend, für das Ausland eine Art Einladung, Deutschland wieder in diese Staaten aufzuteilen.

Muss in Deutschland die Mannigfaltigkeit der Glieder, die oft widereinander waren und sind, betont werden? Sie ist überbetont. Die Einheit muss herausgestellt werden, die vorhandene, aber oft übersehene, und die zu erstrebende und zu verwirklichende.

Der grundlegenden Tatsache ist endlich auch in der äusseren Ge-

staltung der Kirche Rechnung zu tragen, dass seit der deutschen Reformation Luthers in zunehmendem Masse eine innere Einheitlichkeit religiöser Haltung und damit zusammenhängender sittlicher Lebens- und Berufsfassung, verkörpert besonders im Soldaten- und Beamtentum, sich in Deutschland angebahnt hat. Sie ist über die deutschen Grenzen hinaus in die nordischen, z.T. auch andere Nachbarländer gedrungen. Dies gilt auch für den katholisch gebliebenen oder rekatholisierten Volksteil Deutschlands.

Aus der letzteren Tatsache werden im Augenblick keine praktischen Folgerungen zu ziehen sein, doch ist das letzte Hochziel eine einheitliche deutsche christliche Kirche, in der der Gegensatz aller Konfessionen aufgehoben ist, in des Wortes doppelter Bedeutung, nicht aus den Augen zu verlieren. So ist sie ja vom Deutschen Volke jeher ersehnt, unter den grössten Kaisern des Mittelalters angebahnt, vom Luther neu gesehen und gestaltet, aber durch die Gegenreformation zerrissen. Ihre beiden Stücke haben nur zu sehr Stützung im Ausland gesucht, gegen einander, im Süden und Westen. Was für ein gewaltiger Zukunftstraum: Eine deutsche Kirche, als selbstständigen Teil der die Völker umspannenden Christenheit, frei von störenden internationalistischen Einflüssen sowohl ultramontaner wie westlerisch-angelsächsisch-weltprotestantischer Art, in eigener Kraft und Geschlossenheit!

Gegenwartsaufgabe ist das nächste Ziel: Einheit der Deutschen Evangelischen Kirche! Denn noch hat in Deutschland der römische Katholizismus so viel Macht über die Gemüter der ihm angehörigen Volksgenossen, dass eine Einigung mit ihm nur um den unmöglichen Preis der Unterwerfung unter die ausserdeutsche, politisch wirkende Gewalt des Papsttums zustande kommen könnte, was zugleich Verleugnung des grössten religiösen Ereignisses der deutschen Geschichte, der Reformation, bedeuten würde. Bevor nicht eine romfreie katholische Kirche, die den deutschen Propheten voll gelten lässt, da ist, ist in stärkster Absetzung von der römisch-katholischen Kirche die einheitliche Zusammenfassung der deutschen evangelischen Kirche dringendstes Anliegen, um des Christentums und des deutschen Volkes willen. Ja, die beste innere Schutzwehr gegen jeden Ultramontanismus wie gegen jeden religiösen Internationalismus ist eine starke volksverbundene evangelische Kirche.

Der Zug der kirchlichen Entwicklung seit der Reformation, namentlich aber in der letzten 1 1/2 Jahrhunderten führt unweigerlich auf diese Einheit der evangelischen Kirche hin.

Die Deutschen evangelischen Landeskirchen, die z.Z. nebeneinander bestehen, noch mehr aber ihre Gemeinden und Einzelglieder sind ganz überwiegend von der deutschen Reformation Luthers geprägt. Daneben haben die Einflüsse der schweizerischen bezw. romanischen Reformation Zwinglis und Calvins weder zahlenmässig noch inhaltlich auch nur entfernt die gleiche Bedeutung erlangt, wenn auch einige Landeskirchen oder Teile von ihnen sich zur reformierten Doktrin teilweise bekannten und den reformierten Charakter in der Gegenwart stärker betonen. Es handelt sich hierbei vielleicht um 1-2% der evangelischen Bevölkerung.

Die nach Umfang der Bedeutung stärkste Zusammenfassung des lutherisch bestimmten deutschen Protestantismus liegt bereits in der evangelischen Kirche der altpreussischen Union vor.

Die Unterschiede zwischen den Landeskirchen in Lehre und Bekenntnis brauchen nicht pietätlos behandelt oder bagatellisiert zu werden. Aber sie greifen nicht so tief in die christliche Substanz hinein, dass sie eine dauernde Trennung rechtvertigen könnten. Sie beruhen auch nicht auf bewusster Gewissensentscheidung der einzelnen Kirchenglieder oder Gemeinden, sondern auf - in ihren Beweggründen nicht immer nachprüfbar - Entscheidungen der früher Regierenden, Entscheidungen, die nach damaligen Staatsrecht für die Untertanen kirchlich bindend waren,

- nach heutigen staatlichen und kirchlichen Anschauungen eine unzureichende Grundlage für Sonderformationen.

Die Unterschiede der Landeskirchen in Verfassung, Verwaltung, Lebensform und Brauchtum sind, soweit sie nicht schon im Lauf der Zeit infolge der Freizügigkeit und anderer innerer und äusserer Einflüsse eine Angleichung vollzogen hat, Nachwirkungen der überwundenen Kleinstaaterei und können nur insoweit als berechtigt angesehen werden, als sie in dem landschaftlich und stammesmassig verschiedenen Charakter der Bevölkerung begründet sind.

Auf Grund dieser Tatsachen und aus tiefen christlichen und nationalen Zusammenhängen heraus besteht nun schon seit langem nicht nur ein evangelischer Gemeinbewusstsein, dass alle deutschen Evangelischen des in- und Auslandes umfasst und aufs stärkste an die Idee eines deutschen Reiches bindet, sondern es sind auch ganz konkrete Zusammenschlüsse entstanden, wie evangelischer Bund, Gustav-Adolf-Verein, sowie Vereinigungen und Einrichtungen der Inneren und Äusseren Mission, als Bindeglieder über die Grenzen der Landeskirchen hinweg.

Ihren sichtbarsten Ausdruck hat diese ganze mit elementarer Fähigkeit zur Einheit drängende Entwicklung gefunden in der Einsetzung des Kirchlichen Aussenrates, sowie in den freiwilligen Zusammenschlüssen der Eisenacher Konferenz der Kirchenregierungen, der Kirchentage, des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes, gipfelnd in der durch Reichsgesetz sanktionierten Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 11.7.33.

Es ist nicht zufällig, dass diese kirchliche Einheitsentwicklung parallel läuft mit entsprechenden politischen Vorgängen, wobei manchmal die Priorität nicht sicher festzustellen ist. Die Kirche ist stets ein so intergrierender Teil des Volkslebens gewesen, dass hier unauflöbliche Zusammenhänge vorliegen.

Hinzuweisen ist auch auf die kulturellen, wirtschaftlichen und verkehrstechnischen Entwicklungen Deutschlands, die immer mehr zu einem praktischen Gemeinschaftsleben aller deutscher geführt haben. Man denke nur in kultureller Beziehung an das gemeinsame Gedankengut, das durch deutsche Dichter und Philosophen dem deutschen Volke geschenkt ist, sowie an die Werke der Kunst aller Art; auf dem Gebiet äusserer Errungenschaften an Strassenbau, Eisenbahnen, Telegraph, Fernsprecher, Rundfunk.

Besonders ins Gewicht fällt aber, dass nach einer wechsellvollen Geschichte dem deutschen Volk nach einer vorläufigen kleindeutschen Lösung im Zweiten Reich nunmehr im Dritten, Grossdeutschen Reich die politische Einheit zuteilgeworden ist, die zwingend auf dem Weg der kirchlichen Einigung weist. Entscheidend ist, dass nach Perioden der Erschlafung völkischen Empfindens mitelementarer Gewalt aus Urtiefen ein deutsches germanischer Pöhlen, Denken und Wollen im Nationalsozialismus hervor- gebrochen ist, unter entschiedener Abstossung alles Artfremden

Es gilt jetzt also nur, die organisatorische Folgerung aus dieser ganzen, der deutschen Einigung unaufhaltsam zustrebenden völkischen, staatlichen und kirchlichen Entwicklung zu ziehen: Einheit der deutschen Volkskirche! Die bisher souveränen Landeskirchen müssen in der DEK aufgehen! Sie haben ein Existenzrecht nur noch als deren Verwaltungsbezirke.

Zwei Wege sind für die Verwirklichung denkbar: Über die Kirchenregierungen und über das Kirchenvolk.

a.) Kirchenregierungen müssten ihre Gesetzgebungs- und Verwaltungsbefugnisse entweder von sich aus auf die Leitung der DEK übertragen, oder es müsste durch organische Weiterbildung der Verfassung der D.EK vom 11.7.33 eine Zusammenfassung der sämtlichen Kirchenregierungen bzw. ihrer verantwortlichen Spitzen zu einer Reichsregierung gesetzlich festgelegt werden.

Gesetzlich ist auf diesem Wege bereits vorgegangen durch das Kirchengesetz vom 8.12.35 über den Zusammenschluss kleiner Landeskirchen

(Ges. Bl. 1933 S. 37). Auf Grund dieses Gesetzes hat 1934 die Vereinigte Protestantisch-evang.-christliche Kirche der Pfalz ihre Befugnisse auf die DEK übertragen. Der Oldenburgische Landesteil Birkenfeld und Anhalt haben sich in die preussische Landeskirche eingegliedert. Die beiden Mecklenburgischen Landeskirchen haben sich zusammengeschlossen. Ebenso die Thüringischen Landeskirchen. Auch Kührhessen-Waldeck und Nassau Hessen mit Frankfurt. Die Gesamtzahl ist bereits auf 22 herabgesunken. Aber noch 22!, Dazu noch wieder Ostmark, Sudetenland, Warthegau, Elsass!

Der kristallisationskern muss selbstverständlich der bereits vorhandene stärkste Kirchenkörper, die evang. Kirche der altpreussischen Union sein. Das für die ausgesprochen lutherischen Landeskirchen bestehende Ressentiment gegen eine engere Verbindung mit der Union dürfte nicht mehr hinderlich sein, wenn der überwiegend lutherische Charakter auch der preussischen Kirche mehr erkannt und herausgestellt würde und der geringe reformierte Anteil seiner z.T. erst im Kirchenkampf übermässig gestiegenen Bedeutung entkleidet würde. Selbstverständlich soll den reformierten Kirchengemeinden ihr Daseinsrecht nicht verkümmert und ihre Gewissensfreiheit nicht beeinträchtigt werden. Aber dass eine einheitliche deutsche evangelische Kirche lutherisches Gepräge zu tragen hat, einfach weil sie ganz überwiegend dieses Gepräge besitzt, darüber sollte allerdings kein Zweifel sein.

b.) So lange und so weit noch Landeskirchen ihre Verfassungsmässige Selbständigkeit behalten, müsste, um dem Bewusstsein und Verlangen der Einheit Raum zu schaffen, zur praktischen Überwindung der landeskirchlichen Begrenzungen die rechtliche Möglichkeit eröffnet werden, dass evangelische Gemeinden unmittelbare Glieder der DEK werden können, mit der Wirkung, dass diese die Rechte und Pflichten der Landeskirche ihnen gegenüber unernimmt. Wenn einzelne Gemeindeglieder ihren unmittelbaren Anschluss an die DEK erklären, mögen sie bis auf weiteres in den Rechten und Pflichten ihrer Landeskirche bleiben, aber unter deren Verantwortung gegenüber der DEK. Der vielberufene "Minderheitenschutz", besser Schutz der Glaubensfreiheit, der bisher keine befriedigende, jedenfalls keine einheitliche Regelung erfahren hat, müsste ~~xxx~~ in die Kompetenz der DEK übergehen.

Die nach praktischen Gesichtspunkten erfolgende Gliederung der Kirche hat sich, soweit nicht die Berücksichtigung geschichtlich gewordener oder landschaftlich und stammesmassig begründeter Zusammenhänge geboten erscheint, der Reichsgliederung anzugleichen.

Jede Einheit hat nur dann Aussicht auf Dauer, wenn sie eine gegliederte lebendige Mannigfaltigkeit in sich birgt. Das Gebot der Stunde ist für die deutsche evangelische Kirche die Einheit. So viele Grenzen, die unübersteiglich schienen, sind gefallen; warum sollen die Grenzen zwischen Landeskirchen, deren Grundlage, die Länder, keine selbständige Existenz mehr besitzen, einen Anspruch auf ewige Dauer besitzen, zumal vom Christentum her kein Grund für sie besteht? Im deutschen Volk ist keine totende Vereinerlebung zu befürchten. Es bleiben die natürlichen Stammesunterschiede, die sich auch in der religiösen Art abzeichnen. Es bleibt der starke individualistische Einschlag, der immer wieder für Spannungen und Sonderbildungen und fruchtbare Reibungen sorgen wird.

-o-o-o-o-o-o-o-o-o-o-

Zu Satz VI: " Die rechtliche Grundlage für die Gestalt der deutschen Volkskirche liegt in den eindeutigen und klaren Willensäusserungen des Führers. Die endgültige Bestimmung ihrer Verfassung bleibt demgemäss einer zu gebender Zeit herbeizuführen den Stellungnahme des Kirchenvolkes vorbehalten (Generalasynode.)"